Deutscher Bundestag **Drucksache 16/702**
16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Cornelia Behm
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften
– Drucksachen 16/29, 16/669 –

Entwurf eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst: „Gesetz über die Bearbeitung und den Beschlag von Hufen und Klauen“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ihres Bewegungsapparates, ist“ die Wörter „durch eine sach-, fach- und tiergerechte Barhuf- oder Klauenbearbeitung bzw. bei Erfordernis“ zu ergänzen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. Hufbeschlag: die Gesamtheit aller Verrichtungen bei der Anbringung oder Instandsetzung eines Beschlages am Huf eines Tieres;“.

   b) Nach § 2 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      „3. Hufbearbeitung: die Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zwecke der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift zu Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „Barhufbearbeitung, Hufbeschlagschmiede/Hufbeschlagschmiedinnen, Hufbeschlaglehrschmiede/Hufbeschlaglehrschmiedinnen“.
   b) Nach § 3 Abs. 4 werden folgende Absätze eingefügt:

      „(5) Hufbearbeitung darf nur von geprüften und staatlich anerkannten Barhufbearbeitern und Hufschmieden ausgeübt werden.

      (6) Die fachbezogene Ausbildung an Schulen für Barhufbearbeitung darf nur von geprüften und staatlich anerkannten Ausbildern für Barhufbearbeitung und Fachtierärzten für Pferde oder Tierärzten mit einer vergleichbaren Qualifikation ausgeübt werden.

(7) Absatz 1 gilt nicht für die Ausübung Barhufbearbeitung durch Auszubildende im Mitfahrpraktikum, soweit diese unter Aufsicht von Barhufbearbeitern tätig werden.

(8) Barhufbearbeiter und Ausbilder für Barhufbearbeitung betreiben kein Gewerbe im Sinne der Handwerksordnung.“

5. Nach § 5 werden folgende § 5a und § 5b eingefügt:

„§ 5a
Anerkennung der Barhufbearbeiter

(1) Als Barhufbearbeiter/Barhufbearbeiterin wird staatlich anerkannt, wer

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung,
2. ein Mitfahrpraktikum bei einem Barhufbearbeiter/einer Barhufbearbeiterin, der/die nach der staatlichen Anerkennung als Barhufbearbeiter/Barhufbearbeiterin seit mindestens drei Jahren ein Hufbearbeitergewerbe betreibt,
3. eine erfolgreich bestandene Prüfung nach dem Besuch der erforderlichen Lehrgänge,
4. die zur Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit

nachweist.

(2) Die Ausbildung zum Barhufbearbeiter/Barhufbearbeiterin hat zum Ziel, die für die Ausübung einer sach-, fach- und tiergerechten Tätigkeit als Barhufbearbeiter notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) unter Beachtung der Anforderungen und Belange der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Arbeits- und Unfallschutzes sowie des zeitgemäßen Standes der Technik zu erwerben. Die Ausbildung hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(3) Zur Vertiefung der theoretischen und praktischen Ausbildung finden Teile der Ausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten (Schulen für Barhufbearbeitung) statt.

§ 5b
Anerkennung des Ausbilders für Barhufbearbeitung

(1) Als Ausbilder/Ausbilderin für Barhufbearbeitung wird staatlich anerkannt, wer

1. die staatliche Anerkennung als Barhufbearbeiter/Barhufbearbeiterin,
2. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Barhufbearbeiter,
3. für den in Nummer 2 genannten Zeitraum den jährlichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen,
4. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse,
5. eine erfolgreich bestandene Prüfung zum Ausbilder/zur Ausbilderin für Barhufbearbeitung

nachweist.

(2) Die Fortbildung zum Ausbilder/Ausbilderin für Barhufbearbeitung hat zum Ziel, Barhufbearbeiter zu befähigen, als Lehrkraft an Schulen für Barhufbearbeitung praktische und theoretische Unterweisungen im Rahmen der Ausbildung von Barhufbearbeitern in pädagogisch geeigneter Art und Weise vorzunehmen sowie besonders anspruchsvolle Arbeiten der Hufbearbeitung unter Beachtung der Anforderungen und Belange der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Arbeits- und Unfallschutzes sowie des zeitgemäßen Standes der Technik durchzuführen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt gefasst: „Schulen für Barhufbearbeitung und Hufbeschlagschulen“.

   b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hufbeschlagschulen“ die Wörter „und Schulen für Barhufbearbeitung“ eingefügt.

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Schulen für Barhufbearbeitung werden staatlich anerkannt, wenn:

      1. sie über die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine hochwertige Vermittlung der für das Erlernen der Kenntnisse und Fertigkeiten der Hufbearbeitung erforderlichen Inhalte verfügen,

      2. im angemessenen Verhältnis zur Lehrgangsteilnehmerzahl ausreichend Ausbilder für Barhufbearbeitung und Fachtierärzte für Pferde oder Tierärzte mit vergleichbarer Qualifikation als Lehrpersonal beschäftigt werden,

      3. die Einrichtung der Schule für die praktische Unterweisung von Barhufbearbeitern geeignet und ein ausreichender Bestand an Bearbeitungspferden nachgewiesen ist, und

      4. geeignete Schulungsräume sowie Lehrmittel für die theoretische Unterweisung vorhanden sind und eine kontinuierliche Weiterbildung des Lehrpersonals nachgewiesen wird.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Anerkennung als Barhufbearbeiter/Barhufbearbeiterin bzw. als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin oder als Ausbilder/Ausbilderin für Barhufbearbeitung bzw. als Hufbeschlaglehrschmied/Hufbeschlaglehrschmiedin ist zu widerrufen …“.

   b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Die Anerkennung“ die Wörter „als Schule für Barhufbearbeitung oder“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „staatliche Anerkennung von“ die Wörter „Barhufbearbeitern und“ eingefügt.

   b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „staatliche Anerkennung von“ die Wörter „Ausbildern für Barhufbearbeitung und“ eingefügt.

   c) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „staatliche Anerkennung von“ die Wörter „Schulen für Barhufbearbeitung und“ eingefügt.

9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

      „2a. entgegen § 3 Abs. 4 eine Barhufbearbeitung ausübt,“

      „2b. entgegen § 3 Abs. 5 die Ausbildung an einer Schule für Barhufbearbeitung ausübt,“.

   b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. die erforderliche Aufsicht gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 6 nicht sicherstellt,“.

   c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. entgegen § 6 Abs. 1 eine Schule für Barhufbearbeitung oder eine Hufbeschlagschule betreibt oder“.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „gewerbsmäßig ausübt“ die Wörter „oder bereits als Ausbilder/Ausbilderin von Barhufbearbeitern tätig ist“ eingefügt.

    b) Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

       „(3) Die bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] bestehenden Schulen für Barhufbearbeitung gelten als staatlich anerkannte Schulen für Barhufbearbeitung nach § 6 Abs. 1 fort.“

Berlin, den 15. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu den Nummern 1 bis 10

Sinn der Änderung ist die Ermöglichung eines zweistufigen Ausbildungsmodells, mit einer Grundstufe „Bearbeitung des unbeschlagenen Hufs/der unbeschlagenen Klaue“, und einer Aufbaustufe „Hufbeschlag/Klauenbeschlag“. Während die erste Stufe in Barhufschulen und Hufbeschlagschulen gelehrt werden kann, ist die zweite Stufe den Hufbeschlagschulen vorbehalten. Die inhaltlichen Ausführungen regelt die zu erlassende „Verordnung über die Hufbearbeitung und den Hufbeschlag“.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333